



**Hinweise zum  
Arbeits-, Gesundheits-  
und Brandschutz, sowie  
Hygienevorschriften  
im Klinikum der Stadt  
Ludwigshafen gGmbH**

Kompetent  
leistungsstark  
innovativ  
partnerschaftlich  
umsorgend

## Einleitung

Als qualitätsorientiertes Unternehmen des Gesundheitswesens ist für uns der Schutz für Patienten, Mitarbeiter und Beschäftigte von Fremdfirmen in gleichem Maße wichtig und gilt als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten in unserem Unternehmen.

Diese Broschüre ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- Hinweise zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz
- Anlage Brandschutzordnung des Klinikums
- Anlage Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten und Arbeiten mit Staubentwicklung
- Anlage Hygienevorschriften

Weitere Informationen zum Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutz im Klinikum finden Sie auf den Intranet-Seiten der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Abfallwirtschaft, den Intranetseiten der Hygiene oder im QM-Handbuch.

Diese Hinweise und Vorschriften richten sich an alle Beschäftigten des Klinikums, der Wirtschaftsgesellschaft, der KLILU Forschung GmbH und des MVZ des Klinikums sowie an die Mitarbeiter der im Klinikum tätigen Fremdfirmen.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Regelungen zur Sicherheit Aller.

<http://lukis - Arbeitssicherheit /- Hygiene /-QM-Handbuch>

Ludwigshafen, August 2012

gez. Dr. J. Stumpp,  
Geschäftsführer Klinikum Ludwigshafen

gez. H. Venus,  
Geschäftsbereichsleiter Infrastruktur

### Impressum

Redaktionell verantwortlich Stabsstelle Arbeitssicherheit und Abfallwirtschaft, Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH.

Gesamtverantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gemäß ASiG, die Geschäftsleitung des Klinikums der Stadt Ludwigshafen gGmbH

### Kontakt:

Stabsstelle Arbeitssicherheit und  
Abfallwirtschaft

[arbeitssicherheit@klilu.de](mailto:arbeitssicherheit@klilu.de)

### Mitarbeiter:

Frank Staude  
Leiter der Stabsstelle

[staudef@klilu.de](mailto:staudef@klilu.de)  
0621/503-2510

Matthias Knerr  
Fachkraft für Arbeitssicherheit

[knerrm@klilu.de](mailto:knerrm@klilu.de)  
0621/503-2511

Willi Vogt  
Fachkraft für Arbeitssicherheit

[vogtw@klilu.de](mailto:vogtw@klilu.de)  
0621/503-2512

Fax 0621/503-2513

# Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

## Inhalt

<b>Impressum</b> .....	<b>2</b>
<b>Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz</b> .....	<b>3</b>
Allgemeine Hinweise .....	4
Abfallentsorgung, Abfalltrennung.....	4
Alkoholverbot .....	4
Baustellenabsicherung .....	4
Betriebsanweisungen .....	4
Betriebsärztliche Betreuung .....	4
Brandschutz bei Bauarbeiten .....	4
Datenschutz .....	5
Datenentsorgung.....	5
Elektrische Geräte.....	5
Erste Hilfe .....	5
Fassadenfahranlage.....	5
Flurförderzeuge.....	5
Fremdfirmen - Allgemeine Hinweise .....	6
Funktechnische Geräte .....	6
Gefahrstoffe - Kennzeichnung, Umgang.....	6
Gerüste .....	6
Händehygiene – Hautschutz .....	6
Klinikgelände.....	6
Klinikspezifische Gefährdungen .....	7
Leitern.....	7
Maschinen, Geräte und Fahrzeuge .....	7
Medizintechnische Geräte .....	7
Notruf .....	7
Persönliche Schutzausrüstungen .....	8
Rauchverbot.....	8
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.....	8
Unfallversicherungsträger - Gesetzliche Unfallversicherung.....	8
<b>Brandschutzordnung</b> .....	<b>9</b>
Einleitung .....	9
<b>Brandschutzordnung Teil A</b> .....	<b>9</b>
Brandverhütung.....	10
Brand- und Rauchausbreitung.....	10
Flucht- und Rettungswege.....	10
Meldeeinrichtungen.....	11
Löscheinrichtungen .....	11
Verhalten im Brandfall .....	11
Brand melden.....	11
Anweisungen beachten .....	11
In Sicherheit bringen .....	12
Löschversuche unternehmen .....	12
<b>Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten und Arbeiten mit Staubentwicklung</b> .....	<b>13</b>
1. Allgemeines.....	13
2. Erlaubnisschein.....	13
3. Maßnahmen vor Arbeitsbeginn.....	13
4. Durchführung der Arbeiten .....	14
5. Abschluss der Arbeiten .....	14
6. Anforderungen Brandwache.....	14
7. Brandmeldeschleifen .....	14
8. Sonstiges .....	14
<b>Hygienevorschriften im Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH</b> .....	<b>15</b>

## Allgemeine Hinweise



Es gelten die **allgemeinen Rechtsvorschriften und Normen zum Arbeitsschutz, insbesondere die EG-Rahmenrichtlinie - Arbeitsschutz, SGB VII, das Arbeitsschutzgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften, die Rechtsnormen der BG'en, und DIN/EN-Normen und das Infektionsschutzgesetz.**

Besonders zu beachten sind die klinikinternen Dienst- und Betriebsanweisungen, sowie die Hausordnung des Klinikums.

## Abfallentsorgung, Abfalltrennung



Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bzw. behördlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit dem Abfallbeauftragten (Stabsstelle Arbeitssicherheit und Abfallwirtschaft) zu trennen und zu entsorgen.

Siehe auch **Abfalleitfaden** des Klinikums Ludwigshafen gGmbH. (s. Intranet, Abteilungen vor Ort)

## Alkoholverbot



Innerhalb des Klinikums und auf den Baustellen ist der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln verboten.

## Baustellenabsicherung



Die Baustelle muss gegenüber dem öffentlichen und internen Verkehr nach den einschlägigen Bestimmungen abgesichert werden.

Insbesondere gelten die Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft.

## Betriebsanweisungen



Tätigkeiten und Umgang mit Geräten, Maschinen, biologischen Arbeitsstoffen sowie Gefahrstoffen werden durch Betriebsanweisungen geregelt. Betriebsanweisungen sind für die Mitarbeiter zugänglich zu hinterlegen (Abteilungen, Intranet).

Die Beschäftigten sind an Hand der Betriebsanweisungen regelmäßig durch Vorgesetzte zu unterweisen.

## Betriebsärztliche Betreuung



Unser Unternehmen wird durch eine eigene Betriebsärztliche Abteilung (Haus M - Tel: 2251) betreut. Hier werden neben den arbeitsmedizinischen Untersuchungen bei Einstellung und Vorsorge gemäß den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen auch andere Angebotsuntersuchungen und Impfaktionen für die Beschäftigten angeboten.

## Brandschutz bei Bauarbeiten



Für **feuergefährliche Arbeiten** (z. B. Schweißen, Schneiden, Bohren, Schleifen) und **Staubarbeiten** ist eine schriftliche Erlaubnis des Klinikums erforderlich. (s. Anlage Vorschriften für Feuer- und Staubarbeiten).

**Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge** sind in voller Breite freizuhalten.

**Brennbare Baustellenabfälle** dürfen in Gebäuden nicht gelagert werden. Sie sind laufend abzufahren!

**Wanddurchbrüche und Abschottungen** sind – auch interimistisch – entsprechend den Brandschutzvorgaben wieder zu verschließen.

**Es gilt die Brandschutzordnung des Klinikums Ludwigshafen gGmbH!** (s. Anlage)

## Datenschutz



Generell gilt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wenn von personenbezogenen Daten (nur dann) zulässig ist, ein Gesetz oder eine andere **Rechtsvorschrift** dies erlaubt oder der Betroffene **eingewilligt** hat.

Alle **Mitarbeiter** des Klinikums, der Tochtergesellschaften und die Mitarbeiter von Fremdfirmen haben Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Informationen zu wahren. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten und entsprechend über die besonderen Anforderungen des Datenschutzes im Klinikum zu unterrichten.

## Datenentsorgung



Für die Entsorgung von **Datenschutzabfällen** wie Altakten, Formularen sowie Datenträgern steht uns die Firma Reisswolf mit entsprechenden Entsorgungscontainern als Servicedienstleister zur Verfügung.

Ansprechpartner für Datenabfallentsorgung ist die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Abfallwirtschaft. (Tel: 2510, 2511, 2512)

## Elektrische Geräte



Im Bereich des Klinikums dürfen nur ordnungsgemäß geprüfte durch die Abteilung Technik zugelassene Elektrogeräte, Verlängerungsleitungen und Steckdosenleisten zum Einsatz kommen. Diese Geräte sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung und BGV A3 in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Auf Verlangen ist die Prüfung nachzuweisen.

## Erste Hilfe



Für **klinische Bereiche** ist die Organisation der Ersten Hilfe über die drei **Intensivstationen** sichergestellt.

Bei **Notfällen in den nicht klinischen Bereichen** ist die **Medizinische Intensivstation (Tel.-Nr. 4444)** zu benachrichtigen.

Generelle **Anlaufstelle bei Arbeits- und Wegeunfällen** ist die **Ambulanz in Haus A D-Arztstelle**. Bei Verletzungen der Augen, des Hals-Nasen-Ohrentraktes und Kieferverletzungen sind die **Ambulanzen der Kopfklinik aufzusuchen**. Jede **Verletzung ist zu dokumentieren**. Unfälle, die **Fehlzeiten von mehr als 3 Tagen** nach sich ziehen, sind durch eine **Unfallanzeige** des Geschäftsbereiches Personal, dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu melden.

### **Unfallkasse Rheinland-Pfalz**

Mitarbeiter Klinikum

MVZ, KLILU Forschung GmbH

### **Verwaltungsberufsgenossenschaft**

Mitarbeiter Wirtschaftsgesellschaft

## Fassadenfahranlage



Die Benutzung der Fahranlagen wird durch eine Gebrauchs- und Betriebsanweisung (Telefonzentrale, Intranet) geregelt. Die Fahranlage darf nur durch unterwiesene Personen bedient werden.

## Flurförderzeuge



Voraussetzungen zum Führen von Elektroschleppern und Gabelstaplern:

- Mind. 18 Jahre alt
- Ausbildung in Theorie und Praxis
- schriftliche Beauftragung durch das Klinikum (gilt auch für Fremdfirmen!)
- betriebsärztliche Untersuchung

Betrieblicher Ansprechpartner ist die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Abfallwirtschaft, Herr Knerr. (Tel: 2511)

## Fremdfirmen - Allgemeine Hinweise



Diese Regelungen sind Vertragsbestandteil.  
Ansprechpartner in Fragen des Brand- und Arbeitsschutzes ist der Auftraggeber bzw. der Sicherheitskoordinator Bau (Geschäftsbereich Infrastruktur).

Einrichtungen, Betriebsmittel und Energien des Klinikums dürfen nur mit Erlaubnis des Klinikums verwendet werden. Rücksicht auf Patienten und Mitarbeiter: Baumaßnahmen, die mit Staub-, Lärm oder Geruchsbelastigungen verbunden sein können, sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.  
Zutritterlaubnis: Auftrag und ausgegebene Schlüssel berechtigen nur zum Betreten der für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Räume. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet.

Infektionsschutz: s. Anlage Hygienevorschriften

Der Auftraggeber bzw. der Sicherheitskoordinator informiert den Auftragnehmer über spezifische Gefährdungen im Arbeitsbereich.

## Funktechnische Geräte



(Mobiltelefone: D und E-Netz; Funkgeräte) sind innerhalb der Gebäude verboten.

Erlaubt sind für die Klinik zugelassenen „Dect.-Telefone“ sowie Betriebsfunkgeräte des BOS.

## Gefahrstoffe - Kennzeichnung, Umgang



Alt



neu

Gefahrstoffe, die bei der täglichen Arbeit in der Klinik eingesetzt werden, sind an den **Gefahrstoffsymbolen\*** zu erkennen, die der Produkthersteller anbringt.

Arzneimittel sind von der Kennzeichnungspflicht gemäß Gefahrstoffverordnung ausgenommen.

Es gelten die allgemeinen Vorschriften für Gefahrstoffe.

Nähere Informationen finden Sie auf der Intranetseite der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Abfallwirtschaft und im QM-Handbuch.

## Gerüste



Für die ordnungsgemäße Erstellung und den ordnungsgemäßen Abbau ist der Unternehmer, der die Gerüstbauarbeiten durchführt, verantwortlich. (Gerüstabnahmeschein erforderlich).

Für die ordnungsgemäße Benutzung und Erhaltung ist der Unternehmer, der sich des Gerüsts bedient verantwortlich.

## Händehygiene – Hautschutz



Es sind die gültigen Hygiene- und Desinfektionspläne zu beachten. Zusätzlich gilt die Anlage Hygienevorschriften. Bei Arbeiten mit potentieller Infektionsgefährdung darf kein Schmuck an Händen und Unterarmen getragen werden. Ferner gilt der Hautschutzplan des Klinikums.

## Klinikgelände



- Es gelten die allgemeinen Regeln der StVO und StVZO:

- Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

- Zulässiges Gesamtgewicht von Fahrzeugen: 12 t.

- Parken in Feuerwehrezufahrten und auf Anleiterflächen verboten.

- Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

- Parken im Klinikgelände nur mit Einfahrtgenehmigung.

(Geschäftsbereich Infrastruktur)

**Besondere Beachtung gilt dem betriebsinternen Verkehr mit Flurförderzeugen!**

## Klinikspezifische Gefährdungen



Folgende Auflistung dient zur Orientierung, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

### Mechanische Gefährdungen

- ungeschützte bewegte Maschinenteile
- bewegte Arbeitsmittel, Fahrzeuge
- Ausrutschen und Stolpern, Absturz

### Gefährdung durch Gefahrstoffe

- Einwirkung von gefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben,
- Flüssigkeiten oder Feststoffen sowie technische und medizinische Druckgase
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Zytostatika, Laborchemikalien, Formaldehyd, Lösemittel, Narkosegase)

### Biologische Gefährdung

- Infektionsgefahr durch Mikroorganismen
- **Achtung:** Biostoffverordnung, TRBA 250, sowie Betriebsanweisung Biologische Arbeitsstoffe“ beachten!

### Thermische Gefährdung

- Kontakt mit heißen oder kalten Medien

### Brand-/Explosionsgefährdung

- Brandgefährdung durch leicht entflammbare Feststoffe,
- brennbare Flüssigkeiten und brennbare oder brandfördernde - Gase explosionsfähige Atmosphäre

### Elektrische Gefährdung

- gefährliche Körperströme

### Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen

- Lärm, Vibration
- ionisierende Strahlung
- nicht ionisierende Strahlung (Laserstrahlung, UV-Strahlung)

## Leitern



Im Klinikum dürfen nur ordnungsgemäße und geprüfte Leitern zu Einsatz kommen. Für die Beschaffung von Leitern und Aufstieghilfen wurden mit der Abteilung Einkauf entsprechende Regelungen für Neu- und Ersatzbeschaffungen getroffen. Für die Prüfungen ist die Abteilung Technik zuständig.

## Maschinen, Geräte und Fahrzeuge



Die verwendeten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge müssen den einschlägigen Bestimmungen genügen.

Auf Baustellen sind Elektroanschlüsse über einen Baustromverteiler mit Fehlerstromschutzschalter herzustellen (Auslösestrom max. 500mA, Baustromverteiler erden). Kabelführungen im Bereich von Metalltüren sind nur mit Trenntrafo zulässig. Bei Arbeitsende sind alle Maschinen, Geräte und Fahrzeuge abzuschalten und gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. Beim E-Schweißen sind zur Vermeidung von Kriechströmen die Erdungskabel isoliert zu verlegen. Erdungskabel sind direkt am Werkstück zu befestigen.

## Medizintechnische Geräte



Anwender müssen nachweislich in die sachgerechte Handhabung der Geräte gemäß MPG und MPBVo eingewiesen sein. (Auskunft: Medizintechnik Tel: 2531)

## Notruf



Interner Notruf Feuer und andere Gefahrenlagen (über Pforte):  
**Tel. 2222**

## Persönliche Schutzausrüstungen



Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstungen müssen benutzt werden (siehe Dienstanweisung).

Diese sind vom jeweiligen Arbeitgeber zu stellen.

Schadhafte Schutzausrüstungen sind sofort zu ersetzen. Schutzmaßnahmen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (s. Betriebsanweisungen und TRBA 250).

Handschutz: Flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe bei möglichem Kontakt mit Körperflüssigkeiten

Augen-, Gesichtsschutz: Dichtschließende Schutzbrille oder Gesichtsschirm, wenn mit Verspritzen oder Versprühen von Körperflüssigkeiten, Stauben, Funkenflug zu rechnen ist

Atemschutz:

Atemschutz: beim Umgang mit gefährlichen Aerosolen Mund Nasenschutz: beim Umgang mit infektiösen Materialien und Patienten, Staub und Funkenflug (s. Betriebsanweisung)

Körperschutz: Flüssigkeitsdichte Schutzkleidung, wenn mit Durchnässen der Kleidung zu rechnen ist.

## Rauchverbot



Bestehende Rauchverbote beachten!

Gemäß § 3 Nichtraucherchutzgesetz vom 5 Oktober 2007 in Rheinland-Pfalz ist das Rauchen in Gebäuden von Krankenhäusern und medizinischen Versorgungseinrichtungen verboten.

Nur in den gemäß Hausordnung zugewiesenen Bereichen ist das Rauchen auf dem Klinikgelände erlaubt (s. Kennzeichnung).

## Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung



Eine Kennzeichnung am Arbeitsplatz muss eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren - trotz Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken/Gefahren, des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen und arbeitsorganisatorischer Maßnahmen - verbleiben.

Es gelten die einschlägigen Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und deren Technische Regeln.

## Unfallversicherungsträger - Gesetzliche Unfallversicherung



Für die Beschäftigten des Klinikums und deren Tochtergesellschaften sind folgende gesetzliche Unfallversicherungsträger zuständig

Mitarbeiter im Klinikum, KLILU Forschung GmbH, MVZ

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

56624 Andernach, Orensteinstrasse 10

Telefon: 02632 960-0

E-Mail: info@ukrlp.de

Betriebesnummer: KBUB 000 27 86

Mitarbeiter Wirtschaftsgesellschaft

Verwaltungsberufsgenossenschaft

VBG - Bezirksverwaltung Mainz

55124 Mainz, Isaac-Fulda-Allee 3

Telefon: 06131 389-0

E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Betriebesnummer: 0321 32 4738

# Brandschutzordnung des Klinikums der Stadt Ludwigshafen gemeinnützige GmbH

## Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil 2 (Teil B)

### Einleitung

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile und richtet sich an verschiedene Adressaten:

**Teil A** richtet sich an alle Personen, die sich augenblicklich im Klinikum aufhalten (Beschäftigte, Patienten, Besucher, Lieferanten, Fremdfirmen). Als Aushang an übersichtlichen Stellen, regelt der Teil A das Verhalten im Brandfall.

**Teil B** ist verbindlich für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im Klinikum aufhalten (Beschäftigte, Fremdfirmen).

**Teil C** ist für Mitarbeiter relevant, die über die allgemeinen Pflichten hinaus besondere Brandschutz- aufgaben wahrnehmen. Die Mitarbeiter erhalten Teil C zusätzlich.

Die Brandschutzordnung gilt als Dienstanweisung. Alle Beschäftigten des Klinikums der Stadt Ludwigshafen gGmbH sind verpflichtet, nach dieser Brandschutzordnung zu handeln.

### Die Klinikleitung

### Brandschutzordnung

#### Teil A Aushang

**KliLu**  
Wir Leben Medizin.

## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**  Feuermelder

WER meldet?  
WO ist etwas geschehen?  
WAS ist passiert?

 Notruf  
Feuerwehr 112  
Klinikum intern 2222

**In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen

 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

**Keine Aufzüge benutzen**

**Löschversuch unternehmen**  Feuerlöscher benutzen  
Wandhydranten benutzen  
Rauchabzüge betätigen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

02/2012 Die Klinikleitung

## Brandverhütung

Sauberkeit und Ordnung tragen in erheblichem Maße zur Brandverhütung bei. Alle brennbaren Abfälle brandsicher lagern.

Brandgefahren am Arbeitsplatz und in dessen Umgebung erkennen. Zugelassene, nicht fremdeingebrachte Koch- und Wärmegeräte wie beispielsweise Herde, Kocher, sind so aufzustellen und zu verwenden, dass sich hieraus keine Brandgefahren ergeben. Elektrische Geräte sind während des Betriebes zu beaufsichtigen und nach Gebrauch abzuschalten, ggf. ist der Stecker zu ziehen. Das Betreiben von Tauchsiedern ist verboten. Bei Dienstschluss sind Arbeitsräume, die feuergefährliche Gegenstände, elektrische Geräte, Gasanschlüsse enthalten, zu kontrollieren. Fenster und Türen sind zu schließen.

In allen Gebäuden des Klinikums besteht Rauchverbot.

Offenes Feuer ist im Klinikum verboten. Kerzen dürfen nicht abgebrannt werden.

Mängel an elektrischen Anlagen/Geräten (beschädigte Kabel, Sicherungsauslösung beim Einschalten, Fehleranzeigen), an Brandschutzeinrichtungen (Rauch- und Brandschutztüren) und Gasversorgungsanlagen sind sofort dem Vorgesetzten oder dem Geschäftsbereich Infrastruktur (Tel. 2020) zu melden. Defekte Geräte sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen und dürfen nur von einer Elektrofachkraft instandgesetzt werden. Bei Schmorgeruch sind sofort die Stecker der betreffenden Geräte aus der Steckdose zu ziehen.

Standorte der Feuermelder, Rauchabzüge und Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydrant) sowie den Verlauf der Rettungswege genau einprägen.



## Brand- und Rauchausbreitung

Rauchschutztüren sollen eine Rauchausbreitung verhindern. Sie trennen Flure vom Treppenraum oder unterteilen Flurbereiche in zwei Rauchabschnitte. Tritt also eine Rauchentwicklung in einem Teilbereich auf, so ist der andere Bereich noch „rauchsicher“. Patienten können von einem verqualmten Bereich durch die Flurtrennung (Rauchschutztür) in einen rauchfreien Bereich verlegt werden.

Brandschutztüren halten nicht nur Brandrauch ab, sondern auch Feuer und Brandwärme. Die meisten eingebauten Brandschutztüren haben einen Feuerwiderstand von mind. 30 Minuten.

Es ist verboten, die Funktion der Türen dadurch aufzuheben, dass sie durch Keile und andere Gegenstände offen gehalten werden. Stellen sie keine Betten und Wagen im Bereich von Rauch- und Brandschutztüren ab.

Feuerabschlüsse müssen geschlossen sein (Türen zu Treppenräumen, Kellergeschossen, Dachräumen sowie zur Flurunterteilung und zu Lagerräumen). Defekte Brandschutzeinrichtungen sind dem Geschäftsbereich Infrastruktur (Tel. 2020) zu melden.

Rauch- und Wärmeabzug (RWA): Manuelle Auslösestellen für den Rauchabzug sind in Treppenräumen und teilweise in Fluren (blaue und rote Auslöseelemente ähnlich den Druckknopfmeldern). Nicht in allen Häusern ist eine RWA vorhanden. Erkennen Sie Brandrauch, so lösen Sie die RWA aus.

**Rauchschutztür**  
geschlossen halten

**Brandschutztür**  
stets geschlossen halten

Feuerschutztür  
verkeilen, verstellen, festbinden  
verboten!



## Flucht- und Rettungswege

Grün-weiße Hinweisschilder mit Pfeilen weisen immer auf die Richtung zu einem Ausgang hin.

Flucht- und Rettungswege (Fluren, Treppen) sowie Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten.

Brennbare Materialien dürfen nicht unter Treppen, in Treppenräumen und in Flucht- und Rettungswegen (Flure) gelagert werden.

Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen sind unbedingt freizuhalten.



**Feuerwehr-**  
**Zufahrt**  
freihalten

## Meldeeinrichtungen



Das Krankenhaus ist mit einer Telefon- und einer Brandmeldeanlage ausgestattet:

**Telefon** (Klinikum intern 2222, Feuerwehr 112)

Die **Brandmeldeanlage** besteht aus:

- manuell auszulösenden Brandmeldern (Druckknopfmelder) - Wandmontage
- automatischen Brandmeldern - Deckenmontage

Manuelle Brandmelder (Druckknopfmelder)

Um einen Alarm auszulösen, muss die Scheibe des Druckknopfmelders zerstört und der schwarze Druckknopf gedrückt werden. Die Weiterleitung des Alarms erfolgt gleichzeitig zur Pforte des Klinikums und zur Feuerwehr.

Automatische Brandmelder (Rauchmelder)

Bei der Entstehung von Rauch in einem Bereich löst der Melder aus und leitet den Alarm gleichzeitig zur Pforte des Klinikums und zur Feuerwehr.

Eine rote Leuchtdiode kennzeichnet den ausgelösten Melder.



## Löscheinrichtungen



Feuerlöscher.....



Wandhydrant.....



Löschdecke (Labor, Küche).....

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren.

Keine Panik durch unüberlegtes Handeln.

## Brand melden



Feuer/Rauchentwicklung, Brandgeruch aber auch erfolgreiche Löschversuche sind unverzüglich zu melden und zwar

über **Druckknopfmelder** (Feuermelder, rot, 12 x 12 cm). Die Druckknopfmelder befinden sich an der Wand, entweder in den Treppenträumen oder auf den (Stations-)Fluren, außerdem in Bereichen mit erhöhter Brandgefahr. Die Scheibe des Druckknopfmelders ist mit dem bedeckten Ellenbogen oder mit einem Gegenstand (ggf. Schuh) einzuschlagen.

Danach ist die Telefonzentrale/Pforte über die **Notrufnummer 2222** zu alarmieren.

**Wer** meldet?

**Wo** ist etwas geschehen (Ort)?

**Was** ist geschehen?

**Welcher** Art sind die Schäden (wie viele Menschen sind bedroht)?

**Warten** auf Rückfragen (Telefonzentrale wiederholt die Meldung).

Die Alarmierung hat sofort und vor den eigenen Löschversuchen zu erfolgen.



## Anweisungen beachten

Im Brandfall sind die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

## In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen.

Rauchabzüge betätigen.

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen. Behinderte, hilflose und verletzte Personen mitnehmen.

Der Grundsatz des **Evakuierungs- und Räumungskonzeptes** basiert auf einer horizontalen Evakuierung bzw. Räumung, bei dem die Patienten mit Hilfe von Tragen, Betten o.ä. transportiert werden müssen.

Im ersten Schritt werden alle Patienten bzw. Personen des direkt betroffenen Rauchabschnittes entweder direkt ins Freie oder in den benachbarten Rauchabschnitt gebracht. In dem darauf folgenden zweiten Schritt werden alle Patienten bzw. Personen des benachbarten Rauchabschnittes direkt ins Freie oder den benachbarten Brandabschnitt gebracht.

Keine Aufzüge benutzen.

In verqualmten Bereichen gebückt gehen.

Bei versperrtem Fluchtweg an der nächsten Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

## Löschversuche un- ternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Personen mit brennender Kleidung auf den Boden legen und die Flammen mit Löschdecken, Jacken oder Mänteln ersticken.

# Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten und Arbeiten mit Staubentwicklung im Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH

(Stand: Juni 2001, überarbeitet Januar 2009, April 2011, Februar 2012, August 2012)

## 1. Allgemeines

Diese Sicherheitsvorschriften gelten für Feuerarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen und ähnliche Arbeiten, die außerhalb von besonderen, dafür vorgesehenen Werkstätten und Arbeitsplätzen vorgenommen werden. Die Vorschriften gelten auch für Arbeiten mit Staubentwicklung.

Die Feuerarbeiten dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Feuerarbeiten und Arbeiten mit Staubentwicklung müssen schriftlich vom Auftraggeber (GB Infrastruktur) genehmigt werden (**Erlaubnisschein**). Die Genehmigung wird maximal für die Dauer von einer Woche erteilt.

Der Erlaubnisschein muss spätestens am Vortag (montags bis donnerstags bis 15.45, freitags bis 12.30) in der Störleitzentrale des GB Infrastruktur vorliegen.

Die ausführenden Firmen haben sich darüber hinaus vor Tätigkeitsaufnahme bzw. nach Abschluss der Tätigkeit an- und abzumelden (Abmeldung mit dem Hinweis, dass herausgenommene Brandmeldeschleifen wieder eingeschaltet werden können!):

- Während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 7.00 – 15.45, freitags von 7.00 – 12.30) bei der Störleitzentrale (Tel. 2020)
- außerhalb der Dienstzeiten bei der Pforte (Tel. 3777).

Sonderregelungen sind nur in Abstimmung mit dem GB Infrastruktur möglich.

## 2. Erlaubnisschein

Für Feuerarbeiten und für Arbeiten mit Staubentwicklung ist ein Erlaubnisschein erforderlich. Die Vordrucke sind beim Ge-

schäfts-bereich Infrastruktur erhältlich. Die beauftragte Firma füllt als „Ausführender“ Teil 1 des Erlaubnisscheins aus. Der Auftraggeber füllt die Teile 2 - 5 des Erlaubnisscheins aus. Beide unterschreiben den Erlaubnisschein.

Der Auftraggeber gibt eine Kopie des Erlaubnisscheins an die ausführende Firma und an den Sicherheitsdienst weiter.

Die ausführende Firma hat die im Erlaubnisschein geforderten Sicherheitsvorschriften zu beachten und ihre Kopie des Erlaubnisscheins während der Arbeiten mitzuführen. Der Erlaubnisschein ist bei Kontrollen des Sicherheitsdienstes vorzuzeigen.

## 3. Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der Auftraggeber hat im Erlaubnisschein festzuhalten, welche Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen sind:

Wenn immer möglich, sind feuergefährliche Arbeiten im Freien durchzuführen.

Sämtliche beweglichen Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefahrenbereich (etwa 10 m Umkreis) und - soweit notwendig - auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nicht-brennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Brennbare Umkleidungen und Isolierungen von Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter, an denen Feuerarbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der Feuerarbei-

ten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstickenden Schutzgas zu füllen. Die Ausführenden haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren.

#### 4. Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, heiße Gase, Schmelztropfen oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden. Bauteile, die durch Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren. Gegebenenfalls muss auch während der Durchführung der Arbeiten eine Brandwache durch den Auftragnehmer gestellt bzw. organisiert werden.

**Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Alarmierung über den klinik-internen Notruf (Tel. 2222) durchzuführen. Löschmaßnahmen sind einzuleiten.**

#### 5. Abschluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals von der ausführenden Firma sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Das gilt auch bei Arbeitsunterbrechungen!

Die Brandwache ist durch den Auftragnehmer zu stellen/zu organisieren.

**Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist die Alarmierung über den klinik-internen Notruf (Tel. 2222) durchzuführen.**

#### 6. Anforderungen Brandwache

Als Brandwache eingesetzte Personen müssen im Umgang mit dem Handfeuerlöscher geschult sein, über die klinikinterne Alarmie-

rung informiert sein und Kenntnisse über Wärmeleitung bei feuergefährlichen Arbeiten besitzen (Kontrollen „daneben, darunter, darüber“).

#### 7. Brandmeldeschleifen

Brandmeldeschleifen werden nur abgeschaltet, wenn

- der Erlaubnisschein rechtzeitig beim GB Infrastruktur eingegangen ist
- der Erlaubnisschein ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist.
- die ausführende Firma sich vor Tätigkeitsaufnahme bei der Störleitzentrale bzw. der Pforte (Siehe 1) rechtzeitig bis zur gewünschten Abschaltzeit (Siehe unten) angemeldet hat.

Brandmeldeschleifen werden nur um 7.15 Uhr, 9.30 Uhr und um 13.00 Uhr abgeschaltet. Sobald die Arbeiten beendet sind und die Brandmeldeschleifen wieder eingeschaltet werden können, hat die ausführende Firma unverzüglich die Störleitzentrale bzw. die Pforte (Siehe 1) mit dem Hinweis zu informieren, dass die Schleifen wieder eingeschaltet werden können.

Sonderregelungen sind nur in Abstimmung mit dem GB Infrastruktur möglich.

#### 8. Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z. B.

- Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften  
BGV A1 Grundsätze der Prävention  
BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln  
Kapitel 2.26 "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren"
- Verordnungen der Bundesländer zur Verhütung von Bränden bleiben unberührt.

**Bei Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten und Arbeiten mit Staubentwicklung werden etwaige Kosten der ausführenden Firma/dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.**

# Hygienevorschriften im Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH

## Geltungsbereich

Die Hygienevorschriften gelten für alle Mitarbeiter des Klinikums und Mitarbeitern von Fremdfirmen, die mit Arbeiten auf bettenführenden Stationen und in Funktionsabteilungen des Klinikums betraut werden. Zu den Arbeiten zählen alle Baumaßnahmen, Reparaturarbeiten und Instandhaltungsarbeiten sowie andere technische Wartungsarbeiten, einschließlich der IT-Arbeiten.

## Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Die ausführenden Mitarbeiter müssen sich arbeitstäglich vor Aufnahme der Tätigkeit beim Stations-/Abteilungspersonal anmelden. Vor Beginn der Tätigkeit müssen die Mitarbeiter durch das Fachpersonal vor Ort in die entsprechenden **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** eingewiesen werden (Hygiene- und Desinfektionspläne liegen bereichsbezogen vor und gelten auch für die Mitarbeiter der Fremdfirma).

In diesem Rahmen sollten auch von der Fremdfirma Informationen zum Ablauf der Arbeiten mitgeteilt werden, damit evtl. notwendige organisatorische Maßnahmen geregelt werden können (z.B. an die Arbeiten anschließende Reinigungs- /Desinfektionsmaßnahmen des Bereichs). Bereichsabhängige Hygienemaßnahmen sind beispielsweise:

- Hygienische Händedesinfektion
- Tragen von langärmeligen Schutzkitteln
- Tragen von Handschuhen
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- Tragen von Bereichskleidung (z.B. OP, ZSVA)
- ggf. weitere bereichsabhängige Maßnahmen

## Durchführen der Arbeiten

Bei der Durchführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass weder eine hygienerelevante Gefährdung der Patienten noch der ausführenden Mitarbeiter entsteht:

- Die Arbeiten die mit Staub- und Schmutzentwicklung einhergehen, müssen grundsätzlich nur in geräumten Patientenzimmern stattfinden. Außerhalb von geschlossenen Räumen sollten Maßnahmen ergriffen werden, die eine weitere Staub- und Schmutzbelastung des Bereichs verhindern (z. B. durch Errichten von Staubschutzwänden, geeignete Wegeführung). Bei Räumen die durch RLT-Anlagen (Raumluftechnische Anlagen, Belüftungsanlagen) versorgt werden, müssen die Anlagen vor Beginn der Arbeiten, in Absprache mit der Abteilung Technik gesichert werden. (z.B. Auslass im jeweiligen Raum vor Arbeitsbeginn abzukleben).
- In Risikobereichen, z.B. Laborbereichen, Intensiv- und Infektionsstationen, sowie alle bettenführenden Stationen, muss zur Vermeidung der Übertragung von Infektionserregern, immer vor Betreten und nach Verlassen des Bereiches, eine hygienische Händedesinfektion erfolgen.
- Bei Verdacht auf Kontamination mit erregerehaltigem Material muss der Mitarbeiter umgehend das Stations-/Abteilungspersonal informieren, um ggf. weitere erforderliche Untersuchungen gewährleisten zu können.

## Maßnahmen nach Arbeitsende

Die Mitarbeiter müssen sich beim Verlassen des Bereiches, spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages, bei dem Stations-/ Abteilungspersonal abmelden.

## Erreichbarkeit der Hygiene für externe Mitarbeiter

- während der Dienstzeit (Montag bis Freitag) von 08:00 bis 16:30 Uhr
- über das Sekretariat des ILH (Institut für Labormedizin und Hygiene) unter **Telefon: 0621-503-3550**



Kompetent  
leistungsstark  
innovativ  
partnerschaftlich  
umsorgend

**Klinikum der Stadt  
Ludwigshafen gGmbH  
Bremserstr. 79  
67063 Ludwigshafen  
Tel.: 0621 503-0**

**[www.klilu.de](http://www.klilu.de)**